

§ 0837 ZPO

Überweisung einer Hypothekenforderung

(1) Zur Überweisung einer gepfändeten Forderung, für die eine Hypothek besteht, genügt die Aushändigung des Überweisungsbeschlusses an den [Gläubiger](#). Ist die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen, so ist zur Überweisung an Zahlungs statt die Eintragung der Überweisung in das Grundbuch [erforderlich](#); die Eintragung erfolgt auf Grund des Überweisungsbeschlusses.

(2) Diese Vorschriften sind nicht anzuwenden, soweit es sich um die Überweisung der Ansprüche auf die im § [1159 BGB](#) (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bezeichneten [Leistungen](#) handelt. Das Gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Falle des § [1187 BGB](#) (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) von der Überweisung der Hauptforderung.

(3) Bei einer Sicherungshypothek der im § [1190 BGB](#) (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bezeichneten Art kann die Hauptforderung nach den allgemeinen Vorschriften gepfändet und überwiesen werden, wenn der [Gläubiger](#) die Überweisung der Forderung ohne die Hypothek an Zahlungs statt beantragt.